

Abzug von Spenden und Parteibeiträgen

§ 41 Nr. 10

(Steuererklärung

Ziff. 510 bzw. 585)

(Formular Zuwendungen)

Gesetzliche Grundlagen

§ 41 StG

¹ Von den Einkünften werden abgezogen

- I) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten, wenn sie im Jahr insgesamt 100 Franken erreichen, höchstens jedoch 20 % der um die Aufwendungen (§§ 33-41) verminderten Einkünfte,
 - 1. an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Absatz 1 Buchstabe i), sowie
 - 2. an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten (§ 90 Absatz 1 Buchstaben a-c);
- n) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 20'600¹ Franken an politische Parteien, die im Parteiregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 eingetragen oder in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3% der Stimmen erreicht haben;

§ 20 VV StG

² Den freiwilligen Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten im Sinne von § 41 Absatz 1 Buchstabe I und § 92 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes gleichgestellt sind Leistungen an gemeinsame Einrichtungen oder Zusammenschlüsse dieser Gemeinwesen (Zweckverbände usw.) sowie an Stiftungen, welche die Gemeinwesen errichtet haben (§ 90 Absatz 1 Buchstaben a – c des Gesetzes)

Art. 33 DBG

¹ Von den Einkünften werden abgezogen

- i) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10'600² Franken an politische Parteien, die:
 - 1. im Parteiregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte einge-

¹ gültig ab der Steuerperiode 2026: 20'600
gültig bis zur Steuerperiode 2025: 20'000

² gültig ab der Steuerperiode 2025: 10'600
gültig für die Steuerperiode 2024: 10'400
gültig für die Steuerperiode 2023: 10'300
gültig bis zur Steuerperiode 2022: 10'100

tragen sind,

2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;

Art. 33a DBG

Von den Einkünften abgezogen werden auch die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 56 Bst. g), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 26-33) verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 56 Bst. a-c).

Weitere Grundlagen

- Kreisschreiben ESTV Nr. 12 vom 8. Juli 1994: Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen, Abzugsfähigkeit von Zuwendungen, Ziff. II/2
- Praxishinweise der SSK (div. Daten): Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen und Zweckänderungsvorbehalt im Zusammenhang mit dem revidierten Stiftungsrecht

1 Spenden

1.1 Grundsätzliches

Abziehbar sind nachgewiesene freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an Bund, Kanton und Gemeinden sowie juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind. Ein Abzug ist nur möglich, wenn die Zuwendungen im Jahr mindestens CHF 100 betragen.

Der Abzug darf höchstens 20 % des Nettoeinkommens gemäss Ziff. 609 der Steuererklärung betragen.

1.2 Gemeinnützigkeit, Kultuszweck

Zuwendungen an juristische Personen, die Kultuszwecke verfolgen (z. B. Freikirchen), sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Verfolgt eine juristische Person sowohl gemeinnützige als auch Kultuszwecke, kann die Zuwendung nur zum Abzug zugelassen werden, wenn

- die juristische Person für beide Zwecke klar getrennte Rechnungen mit eigenen Einzahlungskonten führt und

- der Spender die Zuwendung ausdrücklich auf das Konto des gemeinnützigen Teils geleistet hat.

Vgl. auch Kreisschreiben ESTV Nr. 12 vom 8. Juli 1994, insb. Ziffer IV.

1.3 Verzeichnis

Das Verzeichnis der juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, ist auf der Webseite des Kantonalen Steueramts abrufbar ([Verzeichnis der steuerbefreiten Organisationen](#)). Zuwendungen an juristische Personen, die in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt sind, können nicht zum Abzug zugelassen werden, ausser der Steuerpflichtige weist mit einer Verfügung oder Bestätigung des Sitzkantons der Institution nach, dass die empfangende Institution wegen Verfolgung von gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken von der Steuerpflicht befreit ist.

1.4 Einzelheiten

- Die Zuwendungen sind in jedem Fall mit Aufstellung oder Belegen nachzuweisen.
- Mitglieder- und Passivbeiträge sind keine freiwilligen Zuwendungen.
- Zuwendungen an Rudolf-Steiner-Schulen gelten für Personen, die dort Kinder zur Schule schicken, bis zu folgenden Beträgen als Schulgelder und können nicht abgezogen werden (Urteil KSG 1992/8 vom 21. Juni 1993):

Anzahl Kinder in der Schule	Schulgeld	
1 Kind	CHF	24'000
2 Kinder	CHF	32'000
3 und mehr Kinder	CHF	36'000

2 Parteibeiträge

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien können bei der Staatssteuer bis zu CHF 20'600¹ abgezogen werden, wenn die Partei

- Im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen ist,
- Im Kantonsrat vertreten ist, oder
- bei den letzten Kantonsratswahlen mindestens 3 % der Stimmen eingereicht hat.

Zu diesen Zuwendungen gehören auch die sogenannten Mandatsabgaben, welche die Inhaber öffentlicher Ämter an ihre Partei mehr oder minder freiwillig entrichten. Mitgliederbeiträge und Zuwendungen sind auch abziehbar, wenn sie nicht an die gesamt-

¹ gültig ab der Steuerperiode 2026: 20'600
gültig bis zur Steuerperiode 2025: 20'000

schweizerische Partei, sondern an die kantonale oder die Ortspartei bezahlt werden oder an eine entsprechende Jungpartei.

Im Parteienregister der Bundeskanzlei eingetragen sind (Stand 30. Oktober 2025):

- FDP.Die Liberalen
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz
- Die Mitte
- Schweizerische Volkspartei
- Grüne Schweiz
- Evangelische Volkspartei
- Grünliberale Partei Schweiz
- Eidgenössisch-Demokratische Union
- Lega dei Ticinesi

Im Solothurner Kantonsrat sind keine Parteien vertreten, die auf der Liste nicht aufgeführt sind. Ebenso hat bei den letzten Wahlen in den Kantonsrat keine andere Partei einen Stimmenanteil von mindestens 3 % erreicht.

Nicht als Parteibeiträge gelten die Kosten für den persönlichen Wahlkampf von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter, auch dann nicht, wenn sie ihn indirekt über die Partei finanzieren. Abziehbar sind hingegen die Beiträge und Spenden zur generellen Finanzierung des Wahlkampfs (Urteil KSG ST/99000138 vom 29. November 1999).

3 Wahlkampfkosten

Das Bundesgericht beurteilte im Jahr 2016 einen Fall, der sich um die Abzugsfähigkeit von Wahlkampfkosten einer Steuerpflichtigen drehte. Diese sind nicht unter dem Titel Zuwendungen an politische Parteien abzugsfähig. Die Ausübung eines politischen Amtes ist jedoch steuerrechtlich unbestrittenmassen als unselbständige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren. Bei Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit werden gestützt auf Art. 26 Abs. 2 lit. c DBG jene Kosten zum Abzug zugelassen, die objektiv notwendig sind, um die betreffenden Einkünfte zu erzielen. Es sind nur die «notwendigen» beziehungsweise «erforderlichen» Kosten abziehbar. Die notwendige finale oder kausale Verknüpfung zwischen den Aufwendungen einerseits und der Einkommenserzielung andererseits setzt jedoch unter anderem auch einen zeitlichen Konnex der Aufwendungen mit einer aktuell ausgeübten Tätigkeit voraus. Danach können Aufwendungen nur insofern als Gewinnungskosten qualifiziert werden, als sie zeitgleich mit der Einkommenserzielung anfallen. Die der Steuerpflichtigen angefallenen Wahlkampfkosten betrafen gemäss dem Bundesgericht nicht die - im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheides - noch laufende Amtsperiode, sondern die auf die Wahl folgende Amtsperiode. Unter diesen

Umständen liess das Bundesgericht die geltend gemachten Wahlkampfkosten aufgrund des fehlenden unmittelbaren Zusammenhangs mit der aktuellen Tätigkeit nicht als übrige Berufskosten zum Abzug zu (vgl. Urteil des BGer 2C_860/2014, 2C_861/2014 vom 24. Mai 2016). Für weitere Details zu den übrigen Berufskosten siehe StB SO § 33 Nr. 4.

4 Direkte Bundessteuer

Die Regelung bei der direkten Bundessteuer ist identisch, ausser dass sich der maximale Abzug vom demjenigen bei der Staatssteuer unterscheidet.